

Ordnung für die Graduiertenschule Berlin-Brandenburg School for Regenerative Therapies der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Präambel

Der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin (nachfolgend Charité) hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2008 im Benehmen mit der Leitung der Graduiertenschule Berlin-Brandenburg School for Regenerative Therapies nach vorheriger Abstimmung mit der DFG sowie mit Zustimmung der Leitungen der beteiligten Institutionen folgende Ordnung verabschiedet:

§ 1 Stellung innerhalb der Charité

Die Graduiertenschule ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Charité Universitätsmedizin Berlin und führt den Namen Berlin-Brandenburg School for Regenerative Therapies (nachfolgend BSRT). Die Charité ist eine Gliedkörperschaft der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin. Die einzelnen Mitglieder der BSRT sind in Anlage 1 genannt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die BSRT ist eine gemeinsame Initiative von Klinikern, Biologen/Biochemikern und Chemikern/Physikern/Ingenieuren. Ziel ist die gesteuerte Differenzierung von Zellen zur Stimulierung der endogenen Geweberegeneration für die Behandlung akuter und chronischer Erkrankungen. Dies stellt eine Herausforderung an die traditionellen Strategien der Therapieentwicklung dar und konfrontiert traditionelle Ausbildungskonzepte mit neuen Ansprüchen. Die Erarbeitung von Lösungsansätzen für diese Ausbildungs- und Forschungs Herausforderungen sind Schwerpunkt der BSRT.
- (2) Die BSRT bietet eine exzellente Doktorand(inn)enausbildung im Bereich Regenerative Therapien mit der Zielsetzung an, Doktorand(inn)en in drei Jahren auf eine Laufbahn in der Wissenschaft oder in der Industrie vorzubereiten. Das Ziel ist es einen neuen Wissenschaftlertyp auszubilden, der nicht nur ein tief greifendes Verständnis des eigenen Forschungsfeldes besitzen wird, sondern auch ein breites Wissen in Zellbiologie, Molekularbiologie, Bio-Engineering, Biotechnologie, und Biomaterialien, sowie ein unabhängiges Verständnis der klinischen Bedürfnisse, auf die seine Forschung ausgerichtet ist. Die BSRT bietet sowohl eine fachliche Ausbildung als auch die Ausbildung von nichtfachlichen Schlüsselqualifikationen, die für eine wissenschaftliche Karriere erforderlich sind.
- (3) Das Ziel der BSRT ist die Schaffung einer strukturierter Graduiertenausbildung sowie die Vereinfachung des Promotionsstudiums das im Rahmen der BSRT

durchgeführt wird. Als langfristiges Ziel hat sich die BSRT die Aufgabe gestellt, das Promotionsstudium durch Einbindung geeigneter Masterstudiengänge zu erweitern.

- (4) Die BSRT folgt den Gleichstellungsgrundsätzen der Charité. Sie verpflichtet sich der Chancengleichheit aller Wissenschaftler/innen unabhängig vom Geschlecht, körperlicher Behinderung oder ethnischen Hintergrund. Als Faktoren bei der Auswahl und Förderung der Promovierenden und anderer Mitglieder der BSRT dienen ausschließlich die Exzellenz und Diversität. Promovierende und andere Mitglieder der BSRT mit Kindern werden darin unterstützt, ihre wissenschaftliche Arbeit und ihre Familienverantwortung zu vereinbaren. Den Doktorandinnen stehen außerdem erfahrene Wissenschaftlerinnen zur Seite, um sie bei der Karriereplanung und den damit verbundenen speziellen Fragestellungen zu unterstützen.
- (5) Das Ziel der BSRT ist es, ein international sichtbares Zentrum der exzellenten Ausbildung im Bereich Regenerative Therapien zu sein. Um die BSRT über das bereits bestehende internationale Netzwerk von verschiedenen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Industriepartnern bekannt zu machen, werden verschiedene Ansätze der Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Neben der üblichen Pressearbeit im Bereich der Print- und Onlinemedien, wird insbesondere die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen durch die BSRT dazu genutzt, den Bekanntheitsgrad der BSRT zu erhöhen. Eine besonders erwähnenswerte Veranstaltung ist die BSRT Sommerakademie, die alle zwei Jahre organisiert wird, um die besten internationalen Studenten an einem Ort zu bringen und ihnen Einblicke in die neuesten Forschungsergebnisse im Bereich Regenerativen Therapien zu vermitteln.

§ 3 Aufbau

- (1) Die BSRT gliedert sich in folgende Bereiche:
 - Sektion Biologie/Biochemie: In dieser Sektion werden die Graduierten mit einem Master oder vergleichbaren Abschluss in Biologie, Biochemie, Bioinformatik, Biotechnologie oder Veterinärmedizin zugelassen und erhalten eine interdisziplinäre Doktorandenausbildung im Sinne der übergeordneten Ziele der BSRT.
 - Sektion Chemie/Physik/Ingenieurwissenschaften: In dieser Sektion werden die Graduierten mit einem Master oder vergleichbaren Abschluss in Chemie, Physik, Materialwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften zugelassen und erhalten eine interdisziplinäre Doktorandenausbildung im Sinne der übergeordneten Ziele der BSRT.
 - Sektion Klinische Wissenschaften: In dieser Sektion werden die Graduierten mit einem Dr. med. oder vergleichbaren Abschluss in Medizin zuge-

lassen und erhalten eine interdisziplinäre Ausbildung im Sinne der übergeordneten Ziele der BSRT. Optional kann der Titel PhD bei entsprechender Qualifikation erlangt werden.

- (2) Die BSRT kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Organe

Organe der BSRT sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Sprecherin bzw. der Sprecher der BSRT
- die Koordinatorinnen bzw. die Koordinatoren der Sektionen
- die Vertretungen der Promovierenden
- der wissenschaftliche Beirat

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der BSRT kann nur werden, wer Mitglied bei einer der beteiligten Einrichtungen der BSRT (Anlage 1) ist. Die Mitgliedschaft entfällt automatisch mit der Beendigung der dortigen Mitgliedschaft.

- (2) Mitglied der BSRT kann jeder werden, der

- a) als betreuende/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in in dem Forschungsgebiet der BSRT die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist an die Zugehörigkeit zu einer beteiligten Einrichtung gebunden.
- b) als Promovierende/r in dem Wissenschaftsgebiet der BSRT die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllt und entsprechend als Doktorandin oder Doktorand in der Schule betreut wird und mitarbeiten soll. Die Promovierenden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion / ggf. maximal für eine Dauer von 3 Jahren Mitglieder der BSRT. Die Promovierenden können dabei unter anderem über ein BSRT Stipendium finanziert werden, als auch über die beteiligten Einrichtungen finanziert werden. Die Promovierenden müssen bei einer der beteiligten Fachbereiche bzw. Fakultäten zum Promotionsstudium immatrikuliert sein.

- (3) Mitglieder der BSRT sind:

- die Gründungsmitglieder
- die aus Mitteln der BSRT finanzierten Professorinnen und Professoren der Professuren „Biological Basis of Regeneration“ und „Engineering Basis for Regeneration“
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der BSRT
- die Doktorandinnen bzw. Doktoranden der BSRT

- (4) a) Neue Mitglieder können auf Antrag in die BSRT aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft zur BSRT entscheidet ebenfalls der Vorstand, sofern die Mitgliedschaft nicht bereits durch das Ausscheiden aus einer an der BSRT beteiligten Einrichtung beendet ist.

- b) Die Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden in die BSRT erfolgt in einem durch den Vorstand vorgegebenen transparenten Verfahren, das in §15 detailliert geregelt ist. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand der BSRT sowie für deren Betreuung ist u.a. der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.

- (5) Die Mitgliedschaft in der BSRT endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher;
- durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der BSRT;
- durch Ausscheiden als Mitglied der Charité oder der anderen unter § 1 Abs. 1 genannten Institutionen (Anlage 1);
- bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion / ggf. maximal nach einer Dauer von 3 Jahren. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann - nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden;
- wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 2, 5 und 6 dieser Ordnung nicht erfüllt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Ordnung.

- (2) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der BSRT nach § 2 sowie an der Verwaltung der BSRT nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die BSRT aktiv zu unterstützen.

Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

- (3) Mitglieder der BSRT können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der BSRT im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen durchgeführt und oder von der BSRT unterstützt werden sollten.

- (4) Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten der BSRT nach vorheriger Absprache deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können grundsätzlich im Rahmen der nach § 17 festgelegten Verfahren an den der BSRT zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der BSRT, der Charité und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Promovierenden kann die Berichterstattung im Rahmen der in § 16 geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. Ebenso sollen die Mitglieder an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die in der BSRT durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten spätestens nach 10 Monaten vorlegen.
- (6) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis. Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus der BSRT aus, können die ihm aus Mitteln der BSRT zur Verfügung gestellten Mittel in der Regel für eine Dauer von max. 3 Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des Dekans der Charité.
- (7) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben folgende Mitglieder
- die Gründungsmitglieder
 - die aus Mitteln der BSRT finanzierten Professorinnen und Professoren der Professuren „Biological Basis of Regeneration“ und „Engineering Basis for Regeneration“
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der BSRT
 - die Vertreter der Doktorandinnen- und Doktoranden
 - neu durch den Vorstand aufgenommene Mitglieder
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher oder Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
- Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag der BSRT an die DFG
 - Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über die Ordnung der BSRT und ihre Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung mit dem Fakultätsrat der Charité sowie mit der DFG abzustimmen
 - Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Sprecherin bzw. Sprecher
 - Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers
 - Anregung zur Auflösung der BSRT
 - Entscheidung zu Vergabeverfahren zentral bewilligter Mittel (§ 20)
 - Einsetzung / Besetzung von Ausschüssen
- (5) Über die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Sprecherin bzw. Sprecher entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Über die (Änderungen der) Ordnung (nach vorheriger Abstimmung mit der Charité sowie der DFG) sowie über die Anregung zur Auflösung der BSRT entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der BSRT besteht aus:
- der Sprecherin bzw. dem Sprecher mit einfachem Stimmrecht
 - der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher
 - Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der jeweiligen Sektionen
 - weiteren vier an der Lehre beteiligten Mitgliedern, darunter mindestens einem/einer akademischen Mitarbeiter/in
 - den drei Vertreter(inne)n der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung (§ 11)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis aller wählbaren Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der BSRT einen Nachfolger wählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der BSRT. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der BSRT (§ 2). Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen
- § 7 Mitgliederversammlung**
- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder der BSRT innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

- Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Fakultätsleitung der Charité
- Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags der BSRT an die Deutsche Forschungsgemeinschaft
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 20)
- Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten und Sektionen der BSR,
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur:
 - Gleichstellung
 - Zusammenarbeit mit Anwendern sowie
 - Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der BSRT in Form von internen Evaluationen
- jährlicher Bericht an den Fakultätsrat der Charité über die Entwicklung der BSRT

- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens dreimal pro Jahr.

§ 9 Sprecherin bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die BSRT und repräsentiert ihre Belange innerhalb und außerhalb der beteiligten Einrichtungen. Sie oder er ist Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der BSRT sowie ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professoren der Charité oder einer der anderen beteiligten Einrichtungen, die Mitglied der BSRT sind, für die Dauer von 5 Jahren gewählt und von der Fakultätsleitung der Charité ernannt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören:
- Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der BSRT
 - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - Bericht über ihre bzw. seine Entscheidungen an den Vorstand der BSRT
 - Information der Mitglieder und Mitarbeiter/innen.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle der BSRT.
- (5) Bei nicht aufschiebbaren Eilfällen, die eine umgehende Entscheidung benötigen, für die der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann die Sprecherin bzw. der Sprecher die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen einleiten. Die endgültige Entscheidung wird im Rahmen einer nachgeholtten Vorstandssitzung beschlossen.

- (6) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück, hat sie bzw. er das mit einer Frist von 3 Monaten vorher anzukündigen oder kann die Sprecherin bzw. der Sprecher sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich innerhalb von 14 Tage eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin bzw. Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Fakultätsleitung der Charité auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Koordinatorenfunktion kommissarisch übernimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin bzw. den Sprecher dadurch abwählen, dass sie mit absoluter Mehrheit einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.

§ 10 Koordination der Sektionen

- (1) Jede Sektion wird von einer eigenen Koordinatorin bzw. einem eigenen Koordinator geleitet. Die Koordination der Sektion Biologie/Biochemie übernimmt die aus den Mitteln der BSRT finanzierte Professorin bzw. der Professor „Biological Basis of Regeneration“. Die Koordination der Sektion Chemie/Physik/ Ingenieurwissenschaften übernimmt die aus den Mitteln der BSRT finanzierte Professorin bzw. der Professor „Engineering Basis for Regeneration“. Darüber hinaus wird eine Koordination für die Sektion Klinische Wissenschaften durch den Vorstand benannt. Diese Aufgabe muss von einer Universitätsprofessorin bzw. einem Universitätsprofessor mit klarem Track Record „Clinical Scientist“ wahrgenommen werden.
- (2) Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Sektionen sind für folgende Aufgaben verantwortlich:
- Koordination der jeweiligen Sektionen
 - Verantwortung für die sektionspezifischen Aspekte des Qualifizierungskonzepts / ggf. für ein eigenes Qualifizierungskonzept
 - Bericht an Vorstand und Mitgliederversammlung
 - Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Sektionen
 - Vorschläge für neue Aktivitäten und Forschungsschwerpunkte

§ 11 Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung

- (1) Der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung gehören 3 Doktorandinnen bzw. Doktoranden an, die aus den verschiedenen Sektionen (§3) kommen müssen. Die Mitglieder der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung werden alle 2 Jahre von den Doktorandinnen und Doktoranden der BSRT gewählt.
- (2) Die Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und

Doktoranden in der BSRT über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

von Tagungen, Konferenzen, Workshops, der Promovierendenauswahl u.a.
- Korrespondenz.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für die BSRT ernannt der Vorstand der BSRT aufgrund von Vorschlägen einen wissenschaftlichen Beirat bestehend aus mindestens drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die aus verschiedenen, für die BSRT relevanten Forschungsfeldern kommen. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet der BSRT international anerkannt sind, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind. Die Evaluation wird parallel mit der Evaluierung des Berlin-Brandenburg Centers for Regenerative Therapies (BCRT) durchgeführt.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes der BSRT
 - Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der BSRT
 - Beteiligung an interner Evaluation der BSRT.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zu dessen Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand der BSRT gehört. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (6) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind nicht Mitglieder der BSRT und haben nur eine beratende Funktion.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der BSRT wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - die organisatorische und finanztechnische Abwicklung der Aufgaben der BSRT
 - Unterstützung der Sprecherin bzw. des Sprechers und des Vorstands sowie des wissenschaftlichen Beirats
 - Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand, Koordinatorinnen bzw. die Koordinatoren der Sektionen, wissenschaftlichem Beirat und ggf. anderer Ausschüssen sowie den Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms,

§ 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe der BSRT sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 – 3. Stimmrechtsübertragungen sind im Einzelfall unter vorheriger schriftlicher Mitteilung möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 8 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der BSRT mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) Über Sitzungen der Organe der BSRT wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

§15 Auswahlverfahren von Doktorandinnen bzw. Doktoranden

Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die ein BSRT Stipendium erhalten, müssen zuvor durch ein zwei-stufiges, transparentes Verfahren ausgewählt werden.

(1) Erste Stufe des Auswahlverfahrens :

- Mindestens einmal jährlich erfolgt eine internationale Ausschreibung. Die Bewerbungstermine und Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums werden auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Die Bewerbungsfrist endet in der Regel am 15. Januar jeden Jahres. Regelzeitpunkt zur Aufnahme des Studiums ist jeweils der 01. Oktober. In begründeten Ausnahmefällen kann zu einem anderen Zeitpunkt die Studienaufnahme berücksichtigt werden, sofern dies möglich und sinnvoll ist.
- Alle Bewerber müssen das Online Bewerbungsfeld der BSRT ausfüllen und mit den angeforderten Dokumenten bis zur Bewerbungsfrist einreichen. Die Geschäftsstelle überprüft die Bewerbungen auf die Eignung der Abschlüsse. Bei Unklarheiten wird von der Zentralstelle für aus-

ländisches Bildungswesen eine Äquivalenzbestätigung eingeholt. Die Geschäftsstelle stellt eine Vorauswahl an geeigneten Bewerbungen zusammen, die von den wissenschaftlichen Mitgliedern der BSRT evaluiert werden. Folgende Kriterien werden zur Evaluierung herangezogen:

- die wissenschaftliche Exzellenz, in der Regel nachgewiesen durch einen (zu erwartenden) hervorragenden Studienabschluss,
- die 2 angeforderten externen Gutachten (Reference Letters)
- die wissenschaftliche Eignung für die BSRT
- Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Der Nachweis kann auch im Rahmen des Assessment Centers geführt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorstand.

- Anhand der Evaluierungen durch die wissenschaftlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand der BSRT mit einer einfachen Mehrheit, welche Bewerber zum Assessment Center eingeladen werden.
- Der Vorstand kann Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen vor der Einladung zum Assessment Centers zur Teilnahme an Telefoninterviews einladen und dafür Beauftragte bestellen.
- Unter Fristsetzung kann der Vorstand geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.
- Während des Assessment Centers werden Auswahlgespräche von ca. 30 min durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen außerdem einem Vortrag in englischer Sprache von etwa 10 Minuten Dauer mit anschließender fünfminütiger Verteidigung halten.
- Alle Doktorandinnen und Doktoranden, die aufgrund des Assessment Centers für die BSRT ausgewählt wurden, erhalten ein BSRT Stipendium sowie eine Mitgliedschaft in der BSRT für ein Jahr bis sie durch die zweite nachfolgend beschriebene Stufe vom Vorstand nochmals bestätigt werden.

(2) Zweite Stufe des Auswahlverfahrens:

- Die Doktorandinnen und Doktoranden, die ein BSRT Stipendium gemäß Abs. 1 erhalten haben, müssen innerhalb der ersten sechs Monate einen Projektantrag nach den Vorgaben der BSRT bei der Geschäftsstelle einreichen. Im Rahmen eines Treffens der Doktorandin bzw. des Doktoranden mit ihrem Betreuer (§16 Absatz 1), das spätestens nach sechs Monaten nach Projektbeginn durchgeführt werden soll, verteidigt die Doktorandin bzw. der Doktorand ihr/sein Projektantrag in einer einstündigen Sitzung. Die Betreuer erstellen ein schriftliches Gutachten, das als Grundlage für die Entscheidung des Vorstands

über die Fortführung des Stipendiums bzw. der Mitgliedschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden in die BSRT dient. Für die Fortführung der des Stipendiums bzw. der Mitgliedschaft in die BSRT gelten die folgenden Kriterien:

- das Promotionsprojekt muss einem Forschungsgebiet der Graduiertenschule entsprechen,
- die wissenschaftliche Exzellenz des Promotionsprojekts muss gewährleistet sein,
- die realistische Durchführbarkeit des Projekts in den verbleibenden 2,5 Jahren muss ebenfalls gewährleistet sein.

Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits eine Doktorarbeit in einer der beteiligten Einrichtungen begonnen haben, von einem wissenschaftlichen Mitglied der BSRT betreut werden und bereits eine Finanzierung erhalten, können sich ebenfalls für die Mitgliedschaft im Rahmen dieser zweiten Stufe des Auswahlverfahrens bewerben. Das Bewerbungsverfahren soll innerhalb der ersten sechs Monate seit Beginn des Projekts erfolgt sein.

§16 Qualifizierungskonzept / Promotion

- (1) Die BSRT bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an. Dessen Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle obliegt dem Vorstand, der Unterstützung durch die Koordinatoren der Sektionen erhält.

Für den gesamten Zeitraum soll der Arbeitsaufwand der Studierenden 180 Credits (nach dem „European Credit Transfersystem“ (ECTS)) betragen. Davon umfasst die Arbeit am dreijährigen Promotionsprojekt insgesamt 150 Credits. Für das Qualifikationsprogramm müssen insgesamt 30 Credits erbracht werden. Das Qualifikationsprogramm sollte dabei zu $\frac{3}{4}$ aus wissenschaftlicher Fortbildung bestehen und sich zu $\frac{1}{4}$ aus dem überfachlichen Angebot (Entrepreneurship, Präsentations- und Kommunikationstechniken, usw.) zusammensetzen.

- (2) Die fachliche Betreuung der Dissertationsprojekte und Promovierenden erfolgt durch einen individuell zusammengesetzten Betreuerstab („mentoring committee“), der aus einem Erst- und Zweitbetreuer und einen dritten, externen Mentor aus der akademischen Forschung oder der Industrie besteht. Erst- und Zweitbetreuer müssen jeweils aus einer der drei Sektionen der Schule kommen. Der Betreuerstab wird zu Beginn des Vorhabens im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der/dem Promovierenden, den jeweiligen Betreuenden und dem Vorstand zusammengesetzt.

Die Zusammensetzung des Betreuerstabs kann sich im Laufe des Projektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Vorstandes ändern.

Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt § 6 sowie im Einzelnen eine Betreuungsvereinbarung.

Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die BSRT spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung („affirmative action“).

- (3) Das Promotionsverfahren regelt bis auf weiteres die jeweils einschlägige Promotionsordnung einer der an der BSRT beteiligten Einrichtungen.

§ 17 Stipendien / wissenschaftliche Anstellungen

- (1) Die BSRT vergibt Stipendien für Promovierende. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens (§15) der Vorstand. Die maximale Förderdauer beträgt 3 Jahre. Die Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben.
- (2) Für Promovierende mit Stipendien besteht bei Erziehungspausen die Möglichkeit einer Verlängerung der Stipendienförderung.
- (3) Für Promovierende mit Stipendien besteht bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet bei Härtefällen im Einzelfall der Vorstand.

§ 18 Berufungen

- (1) Die Rechte der Charité, FU und HU im Rahmen von Berufungen bleiben grundsätzlich unberührt. Die Charité, FU und HU werden jedoch ihre jeweilige Berufungspolitik eng an den Interessen der BSRT ausrichten.
- (2) Die Federführung für Berufungen auf Professuren, die im Rahmen der DFG-Förderung eingerichtet werden, hat die an der BSRT beteiligte Einrichtung, der hierfür im Kooperationsvertrag benannt wurde. Den Berufungskommissionen für diese Professuren gehören jeweils die Mitglieder des BSRT Vorstands an, wobei die Vertreter der Doktorandenvertretung davon ausgenommen sind.
- (3) Die Ausstattung der zusätzlichen Professuren obliegt grundsätzlich der Einrichtung, der die Professur angehört, es sei denn, es befindet sich diesbezüglich eine abweichende Regelung in dem Kooperationsvertrag. Die Maßgaben des DFG-Antrages sind dabei zu berücksichtigen.
- (4) Den Berufungskommissionen gehören mindestens die Mitglieder des Vorstands der BSRT an, wobei die Vertreter der Doktorandenvertretung davon ausgenommen sind. Details regelt der Kooperationsvertrag.

§ 19 Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 16 dieser Ordnung sind neben den Promovierenden alle im Rahmen der BSRT arbeitenden Postdoktoranden, die keine Gruppenleiterposition innehaben und nicht länger als 3 Jahre promoviert sind.
- (2) Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden im Sinne von §19 Absatz 1 können Mitglieder der BSRT werden, vorausgesetzt, dass sie eine Mitgliedschaft zu einer der an der BSRT beteiligten Einrichtungen haben.

Die Aufnahme erfolgt in einem durch den Vorstand vorgegeben, transparenten Verfahren. Die Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden müssen dazu einen Projektantrag nach den Vorgaben der BSRT einreichen, der als Grundlage für die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme dient. Für die Aufnahme gelten folgende Kriterien:

- das Forschungsprojekt muss einem Forschungsgebiet der Graduiertenschule entsprechen,
 - die wissenschaftliche Exzellenz des Forschungsprojekts muss gewährleistet sein.
- (3) Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden im Sinne von Absatz 1 können ebenfalls am Qualifizierungsprogramm der BSRT teilnehmen. Bei begrenzter Teilnehmerzahl haben die Doktorandinnen bzw. Doktoranden Vorrang.

§ 20 Interne Mittelverteilung

- (1) Die Mittel der DFG werden an der Charité verwaltet und entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbeurteilungsbescheids vergeben.
- (2) Im übrigen verwaltet jeder an der BSRT beteiligte Einrichtung die finanziellen Mittel nach den üblichen Standards und Verfahren.

§ 21 Erfindungen

- (1) Die im Rahmen von Projekten erarbeiteten Ergebnisse (schutzrechtsfähig und nicht-schutzrechtsfähig) stehen der jeweiligen Einrichtung zu, bei der sie entstanden sind.
- (2) Gemeinschaftlich erarbeitete Ergebnisse gehören den Einrichtungen gemeinsam und zwar im Verhältnis der jeder Einrichtung zuzuordnenden Anteile.

§ 22 Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der BSRT gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht. Die Manuskripte geplanter Veröffentlichungen sind den jeweils beteiligten Partnern mindestens 30 Tage vor der geplanten Veröffentlichung zur Durchsicht vorzulegen, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Änderungsvorschläge werden berücksichtigt, soweit sie den wissenschaftlichen Charakter oder die Neutralität der Veröffentlichung nicht beeinträchtigen. Ausnahmsweise kann ein Aufschub der Veröffentlichung für maximal 90 Tage ab Zugang des Manuskripts verlangt werden, soweit und solange dies zum Schutz von geistigem Eigentum unbedingt erforderlich ist. Ist nach Ablauf von 30 Kalendertagen seit Übergabe kein Widerspruch erhoben worden, gilt die Zustimmung zur Publikation als erteilt.

- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder der BSRT nicht beeinträchtigt wird. Im Zweifel hat die schutzrechtliche Absicherung Vorrang.
- (4) Publikationen, die durch direkte oder indirekte Förderung der Graduiertenschule unterstützt wurden, müssen diese unter „Acknowledgements“ aufführen mit dem Satz „contributions were made possible by DFG funding through the Berlin-Brandenburg School for Regenerative Therapies GSC 203“

§ 23 Haftung

- (1) Die Mitglieder werden die Verpflichtungen aus dieser Ordnung ordnungsgemäß und sorgfältig sowie unter Einhaltung anerkannter wissenschaftlicher Standards durchführen.
- (2) Schadensersatzansprüche gegeneinander werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.
- (3) Jede Partei ist für die Schäden verantwortlich, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten verursacht. Die Parteien stellen daher einander gegenseitig von geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei, wenn der Schaden des Dritten auf dem Handeln/Unterlassen des jeweils anderen zurückzuführen ist.

§ 24 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats der Charité. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen der §§ 14, 20 – 22 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

Berlin, den 26.08.2008

Der Dekan
Prof. Dr. Martin Paul

**Anlage 1:
Liste der Mitglieder der Berlin Brandenburg School for Regenerative Therapies (alphabetisch)**

Einrichtung	Mitglied
Charité	Prof. Dr. Thomas Blankenstein
	Prof. Dr. Gerd Burmester
	Prof. Dr. Ulrich Dirnagl
	Prof. Dr. Georg Duda
	Prof. Dr. Joachim Klose
	Prof. Dr. Robert Nitsch
	Prof. Dr. Carsten Perka
	Prof. Dr. Josef Priller
	Prof. Dr. Petra Reinke
	PD Dr. Micheal Sittinger
	Prof. Dr. Carsten Tschöpe
	Prof. Dr. Hans-Dieter Volk
	Prof. Dr. Frauke Zipp
Deutsche Herzzentrum Berlin	Prof. Dr. Roland Hetzer
Deutsche Rheumaforschungszentrum	Prof. Dr. Andreas Radbruch
Freie Universität Berlin	Prof. Dr. Petra Knaus
GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH und Universität Potsdam	Prof. Dr. Andreas Lendlein
Max Delbrück Zentrum für Molekulare Medizin	Prof. Dr. Michael Bader
Max Planck Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung und Humboldt-Universität zu Berlin	Prof. Dr. Peter Fratzl
Max Planck Institut für molekulare Genetik	Prof. Dr. Stefan Mundlos
	Prof. Dr. Hans Lehrach
Robert Koch Institut	Prof. Dr. Reinhard Kurth
Technische Universität Berlin	Prof. Dr. Roland Lauster
Zuse Institut Berlin	Prof. Dr. Peter Deuffhard